

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bruno Hollnagel, Peter Boehringer, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Dr. Götz Frömming, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Hansjörg Müller, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Martin Reichardt, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Abwicklung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und des Europäischen Stabilitätsmechanismus

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach § 8 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Vertrag von Maastricht haben sich die Mitglieder der Währungsunion auf Regeln verständigt, insbesondere Schuldengrenzen. Ziel dieses Vertrags war es, auch innerhalb der Währungsunion das Prinzip der Eigenverantwortung aufrechtzuhalten. In den Jahren vor der Staatsschuldenkrise – und auch in den Folgejahren – wurden die Regeln jedoch wiederholt gebrochen. Ungeachtet des Vertrags wurde Italien als Mitglied aufgenommen und später auch Griechenland. Die EU-Kommission und die Bundesregierung schritten und schreiten aufgrund politischer Opportunität nicht ein. So entwickelte sich geradezu zwangsläufig die Situation, dass Griechenland Kredite nur zu hohen Risikoaufschlägen gewährt wurden und Gläubiger ältere Kredite abziehen wollten. Dies war ein rationales Ver-

- halten der Gläubiger und entsprach den Regeln der Währungsunion, deren wesentliches Steuerungselement für die Staatsverschuldung der Zins sein sollte.
2. Die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) wurde im Juni 2010 als Rettungsvehikel für insolvenzbedrohte Staaten ins Leben gerufen. Sie war Teil eines groß angelegten Rettungsschirms, an dem sich auch die EU und der IWF beteiligten. Das in Art. 125 AEUV verankerte Verbot der Schuldenübernahme zwischen Staaten der EU wurde auf diese Weise wissentlich unterlaufen.¹ Auch die Beteiligung der EU über den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) stand im Widerspruch zum geltenden EU-Recht, da für die Begebung der entsprechenden Anleihe keine Rechtsgrundlage bestand² und die gewährte Finanzhilfe nicht durch Art. 122 AEUV gedeckt war.³ Nach Art. 122 hätte eine Notsituation vorliegen müssen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich der Kontrolle des betroffenen Staates entziehen, eingetreten gewesen wäre. Da die griechischen Banken von der Finanzkrise allerdings kaum betroffen waren, der griechische Staat aber seit seinem Euro-Beitritt im Jahr 2001 in jedem Jahr die zulässige Defizitgrenze von drei Prozent überschritten hatte, kann von der Erfüllung dieser Voraussetzungen keine Rede sein.
 3. Mit der Gründung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) im Jahr 2012 wurde der Bruch der EU-Verträge und die Aushebelung von Art. 125 institutionalisiert. Die in Art. 136 AEUV niedergelegten Bedingungen für die Aktivierung des ESM, nämlich die Systemrelevanz des zu rettenden Schuldners und die Verknüpfung mit strengen Auflagen, wurden später in mehreren Fällen grob missachtet. Die bruchstückhafte Umsetzung der Kreditbedingungen im Fall Griechenlands führte nicht etwa zu ernsthaften Konsequenzen, sondern zu opportunistischen Lagebeschreibungen seitens der EU-Kommission und der Bundesregierung.^{4, 5} Die gesamte Historie von EFSF und ESM ist mit der Auffassung, die EU sei eine Rechtsgemeinschaft, nicht in Einklang zu bringen.
 4. Die seither erfolgten Staatenrettungen von EFSF und ESM haben entgegen offiziellen Verlautbarungen nicht zum friedlichen Zusammenleben der Völker Europas beigetragen und werden dies auch künftig nicht tun. Die von der Gläubigergemeinschaft oktroyierten Auflagen werden vielfach als Imperialismus der Geberländer und deren Nichteinhaltung als Vertrauensbruch der Empfängerländer gewertet. Das krampfhaftes Festhalten am Euro zwingt die EU in eine Rolle, in der sie die Souveränität der Einzelstaaten in immer größerem Ausmaß untergraben muss. Sie entwickelt sich auf diese Weise zu einer antieuropäischen Union.

¹ Für eine Zusammenfassung der diesbezüglichen rechtswissenschaftlichen Literatur siehe H. Siekmann: Missachtung rechtlicher Vorgaben des AEUV durch die Mitgliedstaaten und die EZB in der Schuldenkrise sowie C. Degenhart: Missachtung rechtlicher Vorgaben bei der Umsetzung der Währungsunion in: T. Möllers und F.-C. Zeitler: Europa als Rechtsgemeinschaft – Währungsunion und Schuldenkrise, Mohr Siebeck, 2013. Dass die Verträge bewusst gebrochen wurden belegen die Aussagen von Christine Lagarde in: Wall Street Journal, Toward a United States of Europe, 17.10.2010.

² Unabhängig von der Frage, ob die EU überhaupt eine allgemeine Kreditaufnahmekompetenz hat, wäre hierfür die Zustimmung des EU-Parlaments notwendig gewesen. Diese lag beim Erlass der entsprechenden EU-Verordnung Nr. 407/2010 jedoch nicht vor.

³ H. Siekmann, a. a. O., S. 129 ff. Die EU-Verordnung Nr. 407/2010 stützte sich explizit auf Art. 122 AEUV.

⁴ Vgl. Mitteilung der Kommission Verstärkte Überwachung - Griechenland, November 2019, KOM 2019/930 und Protokoll des Finanzausschusses des Bundestages, 66. Sitzung am 18.12.2019, Protokoll 19/66, S. 21-23.

⁵ Auch Zypern erhielt 2013 einen ESM-Kredit, obwohl es zu diesem Zeitpunkt keineswegs systemrelevant war (siehe W. Schäuble: FAZ vom 21.03.2013). Gleiches gilt für das dritte und vierte Griechenland-Paket, da zum Zeitpunkt der Vergabe nur noch geringe Anteile der griechischen Staatsverschuldung in privater Hand waren.

5. Auch die laufenden Aktivitäten von EFSF und ESM sind nicht vom EU-Recht gedeckt. Entgegen den offiziellen Verlautbarungen handelt es sich bei den ausgereichten Krediten nicht um Rettungskredite, sondern um Grundfinanzierungen⁶. Diese Grundfinanzierungen wirken heute als Ausbietungsgarantien und privilegieren Griechenlands Zugang zum Kapitalmarkt. Sie widersprechen daher Art. 124 AEUV. Die Zinskonditionen des ESM sind überdies so ausgestaltet, dass der ESM faktisch als Vehikel zur Umverteilung von Steuermitteln in der EU fungiert.⁷
6. Die sogenannten Rettungsprogramme von EFSF und ESM haben nur vordergründig zur Stabilisierung der Eurozone beigetragen, denn gerade die von der Eurokrise besonders betroffenen Staaten haben ihre Schuldenquoten trotz der Vorgaben des Fiskalpakts seit dessen Einführung erhöht. Entgegen der ursprünglichen Intention hat die Einrichtung des ESM die Anreize zur Schuldenaufnahme für seine Mitgliedstaaten verstärkt. Die Anreize sind so groß, dass die Bundesregierung und EU-Kommission inzwischen auf seine Durchsetzung verzichten.^{8, 9, 10} Aufgrund dieser „Moral-Hazard-Problematik“ trägt der ESM somit zur Destabilisierung der EU und der Eurozone bei, unter anderem auch weil die EZB angesichts der hohen Staatsverschuldung in einigen Ländern Negativzinsen erhebt und große Anleihekaufprogramme aufgesetzt hat. Die nächste Krise ist auf diese Weise vorprogrammiert und die Mandatsüberschreitung der EZB sowie die hiermit einhergehenden sozialen Verwerfungen werden zum Zweck der kurzfristigen Beruhigung der Finanzmärkte billigend in Kauf genommen.
7. Durch die Verlagerung der Staatenrettungen hin zur EZB gerät der ESM in innere Widersprüchlichkeiten, insbesondere weil die Ablösung der ESM-Kredite durch die Schuldnerstaaten im gegenwärtigen Zinsumfeld ohne Weiteres möglich wäre und so die Notwendigkeit einer fortgesetzten Rettung nicht mehr besteht.
8. Weitere innere Widersprüchlichkeiten ergeben sich durch die geplante ESM-Reform. Die Bereitstellung von vorbeugenden und erweiterten Kreditlinien auch an solvente Staaten (PCCL und ECCL) widerspricht dem Gründungsgedanken des ESM, wonach die Staatengemeinschaft lediglich in Notsituationen einspringt.¹¹ Überdies sind derartige Kreditlinien generell obsolet, da solvente Staaten im Falle

⁶ Dies zeigt sich an der fehlenden Liquiditätsstrukturierung. Kennzeichnend für einen Rettungskredit ist, dass er als letzter Kredit vergeben und als erster zurückgezahlt wird. Alle vor dem Rettungskredit vergebenen Kredite sind ohnehin im Risiko und ein Risikotransfer auf den Rettungskredit soll vermieden werden. Im Gegensatz dazu dienen die von EFSF und ESM gewährten Kredite der Auslösung von Altkrediten. So konnten Großinvestoren ihre Risiken auf die deutschen Steuerzahler übertragen. Der sukzessive Verzicht auf die Beteiligung des IWF mit der vorzeitigen Tilgung seiner ausgereichten Kredite widerspricht den Usancen eines Rettungskonsortiums und den Zusagen der deutschen Regierung zur Überwachung der „geretteten“ Staaten.

⁷ Dies wird sogar durch den ESM konzediert, indem die Zinsersparnisse der Schuldnerländer gegenüber einer Finanzierung am freien Markt offiziell ausgewiesen werden. Für den Zeitraum bis Ende 2016 werden diese Ersparnisse auf insgesamt 57,4 Milliarden Euro beziffert; www.esm.europa.eu/impact-budgets

⁸ BERICHTSBOGEN gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG zu Rats-Dokument Nr. 10025/19 (Bericht gem. Stabilitäts- und Wachstumspakt zu Italien), Seite 2. Die Lücke zum Schuldenabbaupfad gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt betrug im Jahr 2018 bereits 7,6 % des italienischen BIP. Ergänzend verweisen wir auf das Verhalten des deutschen Vertreters zur Schuldenkonsolidierung Italiens, dokumentiert in DRS 19 (7) – 235, Seite 3.

⁹ Die Ankündigung der EU-Kommissionspräsidentin, Ursula von der Leyen, den Stabilitätspakt bis an die Grenzen zu dehnen, ist angesichts der Tatsache, dass die Grenzen von der Mehrheit der Staaten bereits überschritten sind, der Verzicht auf dessen Anwendung; www.welt.de/politik/ausland/article203862136/Ursula-von-der-Leyen-Die-elf-Versprechen-der-EU-Kommissionspraesidentin.html.

¹⁰ Siehe auch Bundesministerium für Finanzen: Vorbericht zu den Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rates am 17. Und 18. Februar 2020 in Brüssel. Dort wird die Überprüfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes als neue fiskalpolitische Initiative angekündigt, DRS 19(7)-417.

¹¹ Siehe Bericht des Bundesrechnungshofs an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Risiken einer Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) für den Bundeshaushalt, Drucksache 19(8)3383.

einer Finanzkrise nicht von Ansteckungseffekten bedroht sind, sondern als „sicherer Hafen“ von Kapitalanlegern gesucht werden. Die Erweiterung des ESM hin zu einem Bankenrettungsfonds ist ebenfalls nicht mit dem dem Gründungsgedanken des ESM in Einklang zu bringen und steht darüber hinaus in eklatantem Gegensatz zu den vermeintlichen Lehren aus der letzten Finanzkrise, keine Bankenrettungen auf Steuerzahlerkosten mehr durchzuführen und Banken nicht durch entsprechende Garantien zu erhöhten Risiken zu ermutigen. Angesichts der prekären Lage im Bankensektor einiger Eurostaaten würde hier außerdem kein Risiko versichert, sondern ein Schaden, der bereits eingetreten ist.¹² Die geplante ESM-Reform birgt daher erhebliche Risiken für den Bundeshaushalt und droht die Rolle des ESM als Transfervehikel innerhalb der Eurozone zu zementieren.¹³ Sie liegt daher genau wie bereits die Einrichtung des ESM nicht im deutschen Interesse. Im Zweifelsfall müsste eher das Experiment einer europäischen Gemeinschaftswährung überdacht werden anstatt weitere zentralplanerische Maßnahmen zu anzustoßen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die geplante ESM-Reform nicht weiter zu unterstützen;
- keinen weiteren Rettungsprogrammen des ESM mehr zuzustimmen;
- die verbleibenden Kreditnehmer von EFSF, EFSM und ESM zu einer Umschuldung am Kapitalmarkt und frühzeitigen Rückzahlung an EFSF, EFSM und ESM aufzufordern;
- die Ausschüttung nicht für den Kapitaleinsatz benötigter Kassenbestände des EFSF und des ESM an seine Gesellschafter zu erwirken;
- die Kostensenkungspotentiale zu heben, indem der ESM auf Kreditverwaltung und Buchhaltung reduziert wird;
- die deutschen Vertreter in den ESM-Gremien anzuweisen, keinen weiteren Stellenaufwüchsen mehr zuzustimmen;
- nach Rückzahlung oder Abschreibung aller Forderungen und der Tilgung der gegebenen Anleihen die Auflösung der Gesellschaften EFSF und ESM durchzusetzen.

Berlin, den 28. Februar 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

¹² Wissenschaftliche Studien beziffern das Eigenkapitaldefizit des europäischen Bankensystems auf 882 Milliarden Euro und sehen entgegen den Berichten der EBA eine steigende Tendenz (s. V. Acharya et al., *Capital Shortfalls of European Banks since the Start of the Banking Union*, NYU, 27.07.2016, Seite XXX). Auch aus Sicht des Europäischen Rechnungshofes sind die Berichte der EBA aus vielerlei Gründen nicht valide. www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR19_10/SR_EBA_STRESS_TEST_DE.pdf

¹³ Siehe Bericht des Bundesrechnungshofs an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Risiken einer Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) für den Bundeshaushalt, Drucksache 19(8)3383.